OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551429/2/KLe

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J K, F, H vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 3.12.2018, GZ: BHWLForst-2018-383800/21-A, betreffend Rodungsbewilligung (mitbeteiligte Partei: W GmbH) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3.12.2018, GZ: BHWLForst-2018-383800/21-A wurde dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 11.7.2018 stattgegeben und die Bewilligung für die Errichtung eines Ablaufgerinnes in den Baggersee H samt Erhaltungsweg auf den

Gst.Nr.	KG	Vorübergehende Rodung in m² bis 31.12.2038	Vorübergehende Rodung in m² bis 31.12.2019
x	M	354	170
x	M	1.202	240
	Gesamt:	1.556	410

zu roden unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde richtet sich auch gleichlautend gegen die wasser- und naturschutzrechtlichen Bescheide der belangten Behörde vom 3.12.2018, BHWLWa-2018-391354/37-A und BHWLN-2018-386203/13-A. Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Abweisung der Anträge der Konsenswerberin, Auflagen zum Schutz der Fischereirechte und der dinglichen Rechte in eventu den Bescheid aufzuheben und zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer laut einer Vereinbarung (samt Plan) zwischen ihm und der W H GmbH vom 22.8.2005 Inhaber des Fischereirechtes am „Baggersee L“ (im Verfahren auch als „A“ bezeichnet), welcher unter anderem das Grundstück x, KG M umfasse, sei (Fischereibuch Zahl x). In dieser Vereinbarung seien dem Beschwerdeführer umfangreiche Wegerechte eingeräumt und im Grundbuch als Dienstbarkeiten eingetragen worden.
Weiters wird ausgeführt: „[...] 6. Der Beschwerdeführer ist zusätzlich zu seinen Fischereirechten auch dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstückes Nr. x, Grundbuch M. Als solchem kommt ihm jedenfalls auch Parteistellung im forstrechtlichen Rodungsverfahren und im naturschutzbehördlichen Verfahren zu, zumal sich die beantragte Rodungsbewilligung und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung (auch) auf dieses Grundstück beziehen. Die belangte Behörde hätte sich daher auch in forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers befassen müssen und die beantragte Rodungsbewilligung und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung jeweils wegen Eingriffs in das dingliche Nutzungsrecht und die Fischereirechte des Beschwerdeführers nicht erteilen dürfen. [...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22.1.2019, eingelangt am 28.1.2019, zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit.

II. Folgender maßgeblicher Sachverhalt steht fest:
Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 11.7.2018 gemäß den eingereichten Projektsunterlagen eine Fläche im Ausmaß von 1.556 m² befristet bis 31.12.2038 und im Ausmaß von 410 m² befristet bis 31.12.2019 für die Errichtung eines Ablaufgerinnes in den „Baggersee H“ samt Erhaltungsweg auf den Grundstücken x und x die Bewilligung zur Rodung zu erteilen.

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümerin der Grst. x und x je KG M.

Der Beschwerdeführer ist Fischereiberechtigter am „Baggersee L“, welcher sich unter anderem auf dem Grundstück Nr. x KG M befindet, und am Verbindungsgerinne zum „Baggersee H“.

Die mitbeteiligte Partei räumte mit Vereinbarung vom 22.8.2005 unter anderem auf dem Grst. Nr. x KG M als Zugang bzw. Zufahrt zu den Fischereiflächen dem Beschwerdeführer als „Besitzer des mit dieser Vereinbarung eingeräumten Fischereirechtes das Recht der immerwährenden Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die oben genannten Grundstücke gemäß dem Plan Beilage ./1, in welchem der Verlauf des Geh- und Fahrtrechtes mit gelber Farbe eingezeichnet und beispielhaft an mehreren Stellen mit ‚Dienstbarkeitsweg K‘ bezeichnet ist“ ein.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere die Vereinbarung zwischen der mitbeteiligten Partei und dem Beschwerdeführer vom 22.8.2005 samt Planbeilage und Einsichtnahme in das digitale Rauminformationssystem DORIS (Orthofoto). Die Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) […] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligte sind, Parteien.

Gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sind Parteien im Sinne des § 8 AVG:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

Dem Beschwerdeführer kommt im gegenständlichen Verfahren keine Beschwerdelegitimation zu: Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010).

§ 19 Abs. 4 Z. 2 Forstgesetz 1975 stellt nicht auf das zur Rodung beantragte Grundstück, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die zur Rodung beantragte Waldfläche ab.

Der Beschwerdeführer ist an der zur Rodung beantragten Waldfläche nicht dinglich berechtigt somit nicht Verfahrenspartei. Die zur Rodung beantragte Waldfläche liegt nördlich des Fischereirechts bzw. des Geh- und Fahrtrechts. Er hat daher kein subjektives Recht darauf, dass die Rodung der Waldfläche unterbleibt. Der Beschwerdeführer wurde daher durch den angefochtenen Bescheid in keinem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weshalb ihm damit auch keine Parteistellung und damit kein Beschwerderecht zukommt.

Mit dem Hinweis auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte bewegt sich der Beschwerdeführer daher außerhalb des Bereiches der ihm forstgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechte. Über diesen Einwand hinaus hat er jedoch kein Vorbringen erstattet, demzufolge ihm forstgesetzlich eingeräumte Rechte durch die Rodung der benachbarten Waldfläche berührt werden könnten.

Mangels Beschwerdelegitimation war die Beschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133. Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt sowohl zur Frage der Parteistellung im Verwaltungsverfahren bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und weicht die Entscheidung nicht von dieser einheitlichen Rechtsprechung ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer